

gigen aghlabidischen Herrschaft verstanden es die abbasidischen Kalifen von Bagdad, der drohenden Zersplitterung des islamischen Reiches wenigstens insofern zu begegnen, als die abbasidische Oberhoheit gewahrt blieb⁴. Einen weiteren markanten Punkt in dieser Entwicklung bildet das Beispiel des Mahmûd von Ghazna: Offiziell als Statthalter der abbasidischen Kalifen, de facto aber – wie die Aghlabiden – als unabhängige Herrscher hatte die Dynastie der Samaniden in Buchara residiert. Ende des 10. Jh. geriet ihr Reich jedoch in bürgerkriegsähnliche Wirren, während derer Sebuktigin, ein hoher samanidischer Offizier türkischer Herkunft, seine Hausmacht in Ghazna festigte. Dessen Sohn Mahmûd errang dann 999 im Kampf gegen die Samaniden den entscheidenden militärischen Erfolg und erreichte anschließend auch die Legitimierung durch den Bagdader Kalifen als abbasidischer Statthalter über das vordem samanidische Gebiet. Anders als seine Vorgänger empfand Mahmûd die neue Ehre als Verpflichtung zur Tat: Er nahm den Kampf gegen die Schiiten auf und erklärte sich 1027 zum Beschützer der Abbasiden. Der Glanz seiner Dynastie währte allerdings nur kurz, denn schon 1040 wurden die Ghaznawiden von den Seldschuken unter Toghrilbeg verdrängt⁵.

Wie ehemals Mahmûd so wurde alsbald auch Toghrilbeg von dem Abbasidenkalifen in seinem Herrschaftsbereich als Statthalter bestätigt. Doch mehr noch: im Kampf gegen Anhänger der Fatimiden⁶, die als Vorkämpfer der schiitisch-ismailitischen Richtung des Islam und Herrscher über Ägypten (seit 973) die Würde des Kalifats für sich beanspruchten, rief der abbasidische Kalif Toghrilbeg um Hilfe an. Zwar gelang es Toghrilbeg, dem nunmehr der offizielle Titel eines Sultans verliehen wurde, den Kalifen von seinen Gegnern zu befreien, aber dafür geriet das Kalifat in zunehmende Abhängigkeit von den Seldschuken. Wenn diese sich auch als Vorkämpfer der sunnitischen Richtung des Islam fühlten und ihren Kampf im Namen des abbasidischen Kalifen führten, so waren sie gleichwohl die eigentlichen Herren – und das weit über die abbasidischen Kernlande im Zweistromland hinaus. Durch die Legitimierung der Usurpation

⁴) Mohamed Talbi, *L'émirat aghlabide 184–296/800–909. Histoire politique* (1966) S. 323–346.

⁵) Clifford E. Bosworth, *The Ghaznavids. Their Empire in Afghanistan and Eastern Iran 994–1040* (1963) S. 27–47, 52 ff., 241–268. Henri Laoust, *La pensée et l'action politiques d'al-Mâwardî (364–450/974–1058)*, *Revue des études islamiques* 36 (1968) S. 52 f. Tilman Nagel, *Staat und Glaubensgemeinschaft im Islam. Geschichte der politischen Ordnungsvorstellungen der Muslime 1: Von den Anfängen bis ins 13. Jahrhundert* (1981) S. 342 f.

⁶) Vgl. *The Encyclopaedia of Islam* 2 (21965) S. 850–862 s. v. *Fâtimids* (Marius Canard).